

## Satzung

errichtet am 22. Mai 1990

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Kunstverein Achim e.V.“ und hat seinen Sitz in Achim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Seminaren über Kunst,
  - b) Angebot kultureller Veranstaltungen und deren Koordination,
  - c) Angebot von Atelierbesuchen,
  - d) Unterstützung von Künstlern durch Schaffung von Gelegenheiten zum Auftritt oder zu Ausstellungen,
  - e) Veranstaltung von Ausstellungen,
  - f) Betreibung einer Malschule,
  - g) Herausgabe von Informationen zum kulturellen Leben in Form von Presseinformationen und Informationsschriften,
  - h) Unterstützung der Gründung und Betreibung eines Achimer Kunst- und Stadtmuseums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt.

## § 4

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mit zustimmender Entscheidung beginnt sie. Im Ablehnungsfall kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch erheben mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung (fristfrei),
  - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen über das Kalenderjahr hinaus,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Vereinsauflösung,
  - e) durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, und zwar bei vereinschädigendem Verhalten.

## § 5

### Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der / dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) der / dem Schriftführer/in,
  - d) der / dem Kassierer/in,
  - e) der / dem Vereinsreferentin/Vereinsreferenten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand kann die Durchführung seiner Teilaufgaben auf eine hauptamtliche Leitung übertragen – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, und zwar der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Vereinsreferent/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt.
7. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden einberufen.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die für zwei Jahre gewählt werden, und zwar der erste in Jahren mit gerader und der zweite in Jahren mit ungerader Jahreszahl; Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Höhe und Fälligkeitstermin der Vereinsbeiträge,
  - d) Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Genehmigung des Arbeitsberichtes des Vorstandes und des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung,
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) Verschiedenes.
3. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar schriftlich vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von acht Wochen einberufen werden. Die Bestimmungen von § 8 Abs.3 dieser Satzung gelten entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschlussantrag ist somit angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein- Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

7. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 22. Mai 1990 in Kraft.

Achim, 22. Mai 1990

Satzung vom 26.07.2016